

BESCHLUSS

STEUER AUF DEPOTS VON ALTEISEN UND VON AUSGEDIENTEN FAHRZEUGEN FÜR DAS JAHR 2022

DER LÜTTICHER PROVINZIALRAT,

Aufgrund der Verfassung und insbesondere der Artikel 10, 41, 152, 170 und 172;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (kurz KLDD) und insbesondere der Artikel L2212-32, L2212-51 § 5, L2213-1, L2213-2, L2213-3, L2231-1 §1, L2231-8, L3131-1 §2 Punkt 3, L3321-1 bis L3321-12 sowie der nicht aufgehobenen Bestimmungen des Provinzgesetzes;

Aufgrund des Dekretes vom 22. November 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen dieses Kodex;

Aufgrund des Dekretes vom 3. Juli 2008 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen und des KLDD;

Aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Festlegung und Eintreibung der Provinzialsteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, das das Gesetzbuch über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung (kurz CRAF) einführt, das den Artikel 298 des CIR92 aufhebt und Artikel L3321-12 der KLDD durch seine Artikel 13 und 14 abändert, das das neue CRAF auf Provinzialsteuern hinsichtlich der Steuereintreibung anwendbar macht, und das dem KLDD einen Artikel L3321-8bis hinzufügt;

Aufgrund des Haushaltsrundschreibens des Ministers für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der Wallonischen Region vom 13. Juli 2021 über die Erstellung der Haushaltspläne der Provinzen für das Jahr 2022, insbesondere des Teils, der sich auf die Besteuerung der Provinzen und die Steuernomenklatur bezieht (Punkte V. und VI.);

In der Erwägung, dass dieses Rundschreiben festlegt, dass die Steuern sowie die Steuersätze, die höher sind als die in der Nomenklatur, über die die Provinzen am 1. Januar 1998 verfügten, dennoch ungehindert beibehalten werden können;

Aufgrund der allgemeinen Verordnung über die Erhebung der Provinzialsteuern;

Aufgrund der Übermittlung des Dossiers an den Herrn Finanzdirektor a.i. der Provinz am 29. September 2021, um seine Zustimmung gemäß Artikel L2212-55, §2, 8 des KLDD zu erhalten;

Aufgrund der im Anhang beigefügten günstigen Stellungnahme des Finanzdirektors a.i. vom 4. Oktober 2021;

In der Erwägung, dass die Steuerverordnung 2021 auf Depots von Alteisen und von ausgedienten Fahrzeugen sowie auf individuelle Altfahrzeuge, die per Beschluss vom 29. Oktober 2020 verabschiedet wurde, am 30. November 2020 per Erlass durch den Minister für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der Wallonischen Region genehmigt wurde;

In der Erwägung, dass diese Verordnung für 2022 abgeändert werden muss;

In der Erwägung, dass das für 2022 geltende ministerielle Rundschreiben in seinem Punkt **V.4.11** („Formalität der Erklärung des Steuerpflichtigen“ - Seiten 58 und 59) Folgendes unterstreicht: „Der Staatsrat hat soeben ein sehr wichtiges Urteil im Bereich der lokalen Besteuerung gefällt [Staatsrat (Kapitel XV) 13. April 2021 - Erlass Nr. 250.321 - Stadt Verviers - Steuer auf unentgeltlich zur Verfügung gestellte Parkplätze für Gebäude, die einer gewerblichen Tätigkeit dienen].

Er erklärte eine Steuerverordnung in ihrer Gesamtheit für nichtig, weil er der Ansicht war, dass darin die Frist für die Rückgabe der Erklärung an die Gemeindeverwaltung festgelegt werden sollte. Zur Begründung seiner Entscheidung stützte er sich auf Artikel L3321-6 des KLDD, wonach zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Gemeinden von der Besteuerung von Amts wegen Gebrauch machen können, nämlich dass die Steuerverordnung:

- *nicht nur eine Erklärungspflicht vorsieht,*
- *sondern auch die Frist festlegt, innerhalb derer diese Erklärung an die Gemeindeverwaltung abgegeben werden muss.*

In der Erwägung, dass der Staatsrat in seinem Erlass feststellt, dass die angefochtene Steuerverordnung zwar eine Frist für die Übermittlung der Erklärung durch den Steuerpflichtigen im Falle des Nichterhalts des Erklärungsformulars vorsieht, diese Steuerverordnung jedoch keine Frist für den Steuerpflichtigen vorsieht, der ein Erklärungsformular erhalten hat.

Dass der Staatsrat diesbezüglich der Ansicht ist, „dass die Gemeindeverwaltung selbst eine Frist und zumindest eine Mindestfrist festlegen muss, innerhalb derer die Steuerpflichtigen auf das Schreiben der Gemeindeverwaltung, mit dem ihnen das Erklärungsformular zugestellt wird, antworten können, um die Einhaltung des genannten Artikels L3321-6, Absatz 1 zu gewährleisten. Dies ist eine gesetzliche Verpflichtung, die der wallonische Gesetzgeber der lokalen Behörde auferlegt hat, um sicherzustellen, dass alle Steuerpflichtigen, die ein Erklärungsformular erhalten haben, über eine angemessene und von einer demokratisch gewählten beschließenden Versammlung festgelegte Frist verfügen, um dieses auszufüllen und zurückzusenden. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Steuerverordnung nicht mit Artikel L3321-6, Absatz 1 des KLDD vereinbar und daher rechtswidrig ist, da sie sich darauf beschränkt, auf ein von der Gemeindeverwaltung verschicktes Formular zu verweisen, in dem eine Frist „von Fall zu Fall“ festgelegt wird.“

Dass dies zur Folge hat, dass jede **Steuerverordnung, die eine Erklärung des Steuerpflichtigen vorsieht**, Folgendes erwähnen muss:

- eine Frist für die Übermittlung der Erklärung durch den Steuerpflichtigen im Falle des Nichterhalts des Erklärungsformulars sowie
- eine Mindestfrist, wenn der Steuerpflichtige ein Erklärungsformular erhält.

In der Erwägung, dass daher in **Artikel 3, Absatz 3** der betroffenen Verordnung eine besondere Frist festgelegt werden muss, wenn eine spontane Erklärung des Steuerpflichtigen im Falle der Schaffung eines neuen Depots während des Steuerjahres erforderlich ist;

In der Erwägung, dass außerdem **Artikel 6, Absatz 4** an die Bemerkung des zuständigen Ministers aus dem Jahr 2020 für das Steuerjahr 2021 angepasst werden muss, wonach die Befreiung von Verzugszinsen nur in besonderen Fällen gewährt werden kann und vom Finanzdirektor beschlossen werden muss;

Dass diese Zuständigkeit also nicht mehr die Aufgabe des Provinzkollegiums ist;

In der Erwägung, dass, darüber hinaus, die von der Provinz Lüttich angewandten Steuersätze für die Steuer auf Depots von Alteisen und von ausgedienten Fahrzeugen **deutlich unter** den empfohlenen Sätzen liegen;

Dass der einzige Fall, in dem die Begrenzung nicht eingehalten wird, der eines Depots mit einer Fläche von 55 m² oder weniger ist;
Dass daher festzustellen ist, dass es sich um eine rein marginale Ausnahme handelt, die in keiner Weise die Grundprinzipien in Frage stellt, die dem Inhalt und den Vorschriften des betreffenden Verordnungstextes zugrunde liegen;

In der Erwägung, dass der in dieser Steuerverordnung festgelegte Satz aus dem Jahr 1994 stammt und dass die einzige Anpassung seither sich aus der Umstellung auf den Euro mit Abrundung ergibt;

In der Erwägung, dass Wege und Mittel für den Provinzhaushalt für das Jahr 2022 bereitgestellt werden müssen;

Auf Vorschlag des Provinzkollegiums,

BESCHLIESST:

Artikel 1 - Die im Anhang beigefügte Verordnung über die Provinzialsteuer auf Depots von Alteisen und von ausgedienten Fahrzeugen für das Jahr 2022, deren Text im Anhang beigefügt ist, wird genehmigt.

Artikel 2 - Vorliegender Beschluss wird an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bulletin der Provinz und auf der Website der Provinz in Kraft.

Ergebnis der Abstimmung:

- Anzahl der Abstimmenden:
- Stimmen DAFÜR:
- Stimmen DAGEGEN:
- ENTHALTUNGEN:
- EINSTIMMIG

Sitzung vom 28. Oktober 2021 in LÜTTICH

Für den Provinzialrat,

Die Generaldirektorin der Provinz

Marianne LONHAY

Der Präsident

Jean-Claude JADOT

RECHNUNGSJAHR 2022
VERORDNUNG ÜBER DIE PROVINZIALSTEUER AUF DEPOTS VON
ALTEISEN UND VON AUSGEDIENTEN FAHRZEUGEN FÜR DAS JAHR 2022

Artikel 1 - Zugunsten der Provinz Lüttich wird eine jährliche Steuer auf Depots von Alteisen und von ausgedienten Fahrzeugen erhoben die sich unter freiem Himmel, auf dem Gebiet der Provinz befinden und von öffentlichen Straßen und Wegen aus sichtbar sind.

Als Depot wird ein Ort bezeichnet, an dem Alteisen und ausgediente Fahrzeuge abgestellt sind. Als ausgedientes Fahrzeug oder Altfahrzeug werden Automobile oder sonstige Fahrzeuge bezeichnet, die aufgrund von fehlenden oder beschädigten Teilen gleichwelcher Art nicht mehr fahrtüchtig sind, auch dann, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt instandgesetzt werden können.

Artikel 2 - Die Steuer ist durch den Eigentümer der Waren und der gelagerten Fahrzeuge zu entrichten, unabhängig von der Anzahl und auch dann, wenn das Depot nicht genehmigt wurde, in Anwendung der geltenden Verordnung über gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe.

Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem ein solches Depot eingerichtet wird, ist gesamtschuldnerisch steuerpflichtig.

Artikel 3 – Für Depots von Alteisen und von ausgedienten Fahrzeugen wird die Steuer wie folgt festgelegt, in Bezug auf die Gesamtfläche des Grundstücks, auf der sich das Depot befindet:

- bis zu 5 Ar 445 Euro,
- mehr als 5 Ar bis zu 10 Ar 890 Euro,
- mehr als 10 Ar bis zu 20 Ar 1.190 Euro,
- mehr als 20 Ar bis zu 50 Ar 1.490 Euro,
- mehr als 50 Ar bis zu 100 Ar ... 1.980 Euro,
- mehr als 100 Ar 2.480 Euro,

Wenn ein Betreiber im Laufe des Jahres ein neues Depot einrichtet, muss er dies der Provinzverwaltung – Provinzialsteuern – 4000 LÜTTICH umgehend und ohne Aufforderung melden.

Diese spontane Erklärung muss innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach der Bildung dieses neuen Depots abgegeben werden.

Artikel 4 – Befreiung von der Steuer

Die Steuer muss nicht entrichtet werden, wenn das Depot von keinem einzigen Punkt der in Artikel 1 beschriebenen Straßen einzusehen ist:

- entweder durch seine Lage;
- oder weil es durch Mauern, Hecken oder andere Hilfsmittel zur Tarnung mit
- ausreichender Höhe vollständig unsichtbar ist.

Depots im unmittelbaren Umfeld von Hafen- oder Eisenbahnanlagen sind von dieser Steuer befreit.

Artikel 5 - Der Steuerbetrag muss auf das Konto, das die Provinz zu diesem Zweck eingerichtet hat, eingezahlt werden.

Artikel 6

§1. Wird die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht vollständig bezahlt, erhält der Steuerpflichtige zwei einfache Erinnerungsschreiben hintereinander, ohne zusätzliche Kosten. Er erhält anschließend per Einschreiben eine Zahlungsmahnung, deren Kosten zu seinen Lasten gehen.

Diese Kosten werden über ein Steuerbescheidsystem eingezogen.

Diese Mahnung stellt die Erinnerung dar, auf die in den Ad-hoc-Bestimmungen des Gesetzbuchs über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung (kurz CRAF) verwiesen wird, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

§2. Die an den Steuerpflichtigen gerichtete Zahlungsmahnung darf erst nach Ablauf einer Frist von 10 Kalendertagen ab dem 1. Tag nach dem auf dem Steuerbescheid genannten Fälligkeitsdatum versandt werden.

Diese Zahlungsmahnung wird erst am dritten Werktag nach ihrem Versandtag an den Steuerpflichtigen wirksam.

Die Zahlungsmahnung gilt als Inverzugsetzung. Daher fallen gemäß Artikel 14 des CRAF Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an.

§ 3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden auf die als Steuer geschuldeten Beträge Verzugszinsen zugunsten der Provinz erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen wird unter Anwendung von Artikel 414 des CIR92 berechnet.

Eine Befreiung der Verzugszinsen kann nur in besonderen Fällen gewährt werden und muss **vom Finanzdirektor** beschlossen werden.

§ 4. Die erste Vollstreckungsmaßnahme darf erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem dritten Werktag nach Versand der Erinnerung an den Steuerpflichtigen durchgeführt werden.

Die im Fünften Teil, Titel III des Gerichtsgesetzbuches genannten Vollstreckungsmittel stellen ein Vollstreckungsmittel im Sinne des Absatzes 1 dar.

Artikel 7 -

§1. Die Einnahme- und Beitreibungsregister sowie die Heberollen werden nicht länger aufbewahrt, als es für den Zweck, für den sie erstellt wurden, erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist ist der 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem Folgendes geschehen ist:

- Die Verjährung aller Handlungen, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen;
- Die vollständige Zahlung aller damit verbundenen Beträge;
- Die endgültige Einstellung der damit verbundenen administrativen und gerichtlichen Verfahren und Beschwerden.

§2. Die persönlichen Daten betreffend wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Provinz LÜTTICH;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuern unter Angabe ihrer jeweiligen Bezeichnung;
- Datenkategorien: identitätsbezogene Daten und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Provinz LÜTTICH verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln, unter Berücksichtigung der in Absatz 1 dieser Bestimmung genannten spezifischen Verjährungsfristen, die unter Berücksichtigung der sachlichen Zuständigkeit anwendbar sind;

- Methode der Datenerfassung: Diese Methode hängt von der Weise ab, wie die Steuer unter Anwendung der für jeden Einzelfall geltenden Steuerverordnungen festgelegt wird.
In diesem Fall bezieht sie sich auf die spontane Erklärung des Steuerpflichtigen und auf jede Überprüfung, die sich die Steuerbehörde vorbehält;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des CIR92, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt.

Artikel 8 - Die allgemeine Verordnung über die Erhebung der Provinzialsteuern findet Anwendung auf die vorliegende Steuer, sofern die vorstehenden Bestimmungen keine Abweichung erfordern.